Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Detmold

vom 08.03.2008 zuletzt geändert am 12.01.2016

Auf Grund des § 49 des KunstHG im Lande Nordrhein-Westfalen hat das Studierendenparlament der Hochschule für Musik Detmold die folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Hochschule für Musik (HfM) Detmold erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 2 Beitragspflichtige Personen

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Bei Vorliegen eines sozialen Härtefalls entscheidet das Studierendenparlament und stellt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Immatrikulationsamt aus.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- a) mit der Einschreibung
- b) mit der Rückmeldung
- c) mit der Beurlaubung

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am Tage der Entstehung der Beitragspflicht fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der HfM Detmold kostenlos eingezogen.

§ 5 Höhe des Beitrages

Der Beitrag wird auf 14,00 Euro für jedes Studienhalbjahr festgesetzt.

§ 6 Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung müssen in dem jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden

§ 7 Zweckbestimmung

Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung von Aufgaben nach Maßnahme der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist vom Studierendenparlament mit 2/3 seiner Mitglieder zu Beschließen. Sie bedarf der Genehmigung des Rektorats. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang in Kraft.

Detmold, den 12. Januar 2016

Jonas Schulte (StuPa-Präsident)